

Beitragsordnung der TG Friederika e. V. ab 01.01.2020
in der Fassung des Beschlusses der a. o. Mitgliederversammlung vom 05.12.2019

Beitrag in €

1. Vollmitglieder und Angehörige

1.1	Volljähriges Einzelmitglied	260 €
1.2	Weiteres volljähriges Einzelmitglied einer Familie/ Lebenspartnerschaft/Lebensgemeinschaft	180 €
1.3	Weiteres Mitglied einer Familie/ eines Einzelmitglieds Lebenspartnerschaft/Lebensgemeinschaft in Ausbildung vom vollendeten 18 bis zum vollendetem 27. Lebensjahr	90 €
1.4	Familie/Lebenspartnerschaft/Lebensgemeinschaft 2 Vollzahler und sämtlicher. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	500 €
1.5	Kinder/Jugendliche (Satzung § 4 Ziff. 1) eines Einzelmitglieds	
1.5.1	1. Kind / Jugendlicher	80 €
1.5.2	2. Kind / Jugendlicher	60 €
1.5.3	3. Kind / Jugendlicher	50 €
1.5.4	sind 4 oder mehr jugendliche Familienmitglieder angemeldet, wird der Familienbeitrag angewendet	500 €

2. Kinder/Jugendliche Einzelmitglieder

2.1	Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	kein Beitrag
2.2	Kinder vom 7. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr	60 €
2.3	Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	80 €
2.4	Mitglieder vom 19. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in Ausbildung (Studierende, Auszubildende, Schüler – die Ausbildung ist bis zum 20.01. des aktuellen Beitragsjahres durch eine Bescheinigung nachzuweisen s. unten)	110 €

3. Mehrfachmitgliedschaft (Doppelmitgliedschaft, Zweitmitgliedschaft)

Eine Mehrfachmitgliedschaft besteht dann, wenn für die TGF nicht die
Erstmitgliedschaft besteht.

Dies betrifft alle Kategorien (Vollmitglieder/Jugendliche usw.)

Die Mitgliedschaft im jeweils anderen Tennisverein ist bis zum 01.01. des aktuellen
Beitragsjahres nachzuweisen.

halber Beitrag

4. Passive Mitglieder mit Spielberechtigung 130 €
erhalten 10 Spielmarken; nicht eingelöste **Spielmarken** verfallen zum
Saisonende ohne Erstattungs-/Übertragungsanspruch.

5. Fördernde Mitglieder 40 €

6. Neumitglieder zahlen 50% des zutreffenden Beitrags im ersten Jahr der
Mitgliedschaft in der TGF halber Beitrag

Bei Eintritt in die TGF nach dem 01.10.2019 ist das aktuelle Kalenderjahr beitragsfrei

7. Eigenleistung

Jedes aktive Mitglied ist ab dem Geschäftsjahr, in dem es das 16. Lebensjahr vollendet, jährlich zu Eigenleistungen von 5 Stunden für die Tennissgemeinschaft verpflichtet. Die Pflicht zur Eigenleistung entfällt ab dem Geschäftsjahr, in dem das Mitglied sein 72. Lebensjahr vollendet. Die Art und Weise der Eigenleistung regelt der Vorstand.

Die Eigenleistung kann durch einen Betrag von 10 € je nicht erbrachter Stunde abgelöst werden. Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Freiluftsaison. Geleistete Stunden können an ein Familienmitglied übertragen werden.

Zahlung des Mitgliedsbeitrages gem. § 7 Ziffer 1 der Satzung

- a) Der fällige Beitrag wird nach dem 28. Januar aufgrund der vorliegenden Einzugsermächtigung mittels Lastschrift eingezogen.
- b) Mitglieder ohne erteiltes Lastschriftverfahren erhalten eine individuelle Rechnung mit Zahlungsziel.
- c) Mitglieder, die im laufenden Jahr in die TGF eintreten, erhalten ihre Beitragsrechnung nach dem 30.06.2019

Maßnahmen bei Versäumnissen in der Beitragszahlung.

Wird zu den genannten Terminen nicht gezahlt, erinnert der Kassenwart innerhalb von 2 Wochen schriftlich unter Gewährung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen und erhebt eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 €.

Bei Rückbelastung eines Lastschrifteinzuges wird außerdem die von dem Geldinstitut in Rechnung gestellte Gebühr, in der Regel 3,00 Euro, erhoben.

Wird auch 6 Wochen nach Fälligkeitstermin nicht gezahlt, ergeht die 2. Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Es wird zusätzlich zu den Bearbeitungsgebühren ein Säumniszuschlag von 10% erhoben.

Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € zu den bis dahin aufgelaufenen Kosten erhoben.

Die Festsetzung einer letzten Zahlungsfrist unter Androhung der Einleitung eines Ausschlussverfahrens gem. § 6 Ziffer 3 c der Satzung folgt anschließend.

Sollte dennoch nach einem Rückstand von insgesamt 3 Monaten nicht gezahlt worden sein, erfolgt der Mahnbescheid und der Vorstand wird den Ausschluss rechtskräftig beschließen.

Über Stundungsanträge, sofern sie rechtzeitig vor Fälligkeit der Zahlung mit schriftlicher Begründung eingehen, entscheidet der Vorstand.

Mitglieder in Ausbildung (Punkte 1.3 + 2.4)

Diese werden um Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen bis zum 20. Januar eines jeden Jahres gebeten. Geschieht dies nicht, erfolgt die Umstufung in die entsprechende andere Zuordnung.

Bei Vorlage der Bescheinigung nach Durchführung der Lastschrift wird der Unterschiedsbetrag abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erstattet.

Stand 01.01.2010